



Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein



Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ausbildungs- und Nachwuchsbedarf

Eine Umfrage der AIK zur Situation in Schleswig-Holstein

In vielen Landesteilen Schleswig-Holsteins erleben Architektur- und Ingenieurbüros großen Nachwuchsmangel. Diese Problematik haben wir auch in unseren Wahlprüfsteinen wie folgt dargelegt:

Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen durch qualifizierte Ausbildung

Für die Qualifikation von Architekten muss es das Ziel sein, die Ausbildungszeit entsprechend den international anerkannten Standards auf eine fünfjährige akademische Ausbildung anzuheben. Für Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner müssen mindestens acht Semester Standard werden.

Die Qualifikationsanforderungen an Ingenieure sind durch Festlegung konkret technisch-naturwissenschaftlicher Ausbildungsanforderungen sicherzustellen, insbesondere den sicherheits- und bauordnungsrechtlichen Bereichen der Gefahrenabwehr, wie Standsicherheit oder Brandschutz, ist eine gesonderte gesetzliche Stellung einzuräumen.

Nach der Schließung der Ausbildungsstätten in Eckernförde und Kiel ist nur die Ausbildung in der Randlage Schleswig-Holsteins in Lübeck vorhanden. Infolge dieser Dezentralisierung des Hochschulstandortes ist der Zugang zu qualifizierten Hochschulabsolventen stark eingeschränkt. Dadurch entsteht ein Wettbewerbsnachteil für die Planungsbüros in Schleswig-Holstein gegenüber der Stadt Hamburg. Daher ist ein weiterer Hochschulstandort erforderlich.

Unsere Fragen an Sie:

- Wie werden Sie auch an der Fachhochschule Lübeck in den Fachbereichen Architektur, Stadtplanung und

Bauingenieurwesen sicherstellen, dass der international gute Ruf der deutschen Architekten- und Ingenieurausbildung bei den wachsenden Anforderungen an Lehre und Forschung erhalten bleibt und ausgebaut werden kann?

- Wie wollen Sie das qualitativ hochwertige Studienangebot für Architekten und Ingenieure an die stark gewachsene Nachfrage der im Land ansässigen Planungsbüros unter Berücksichtigung der Dezentralisierung erweitern?
- Wie stellen Sie zeitnah sicher, dass in Schleswig-Holstein ein weiterer Standort für die Ausbildung von Architekten und Ingenieuren geschaffen wird, der gewährleistet, dass die derzeit in Schleswig-Holstein Studierenden und zukünftigen Fachkräfte in Schleswig-Holstein bleiben?

Wir möchten nun – nach der Wahl – auf die Antworten der Parteien eingehen und unsere Forderungen mit weiterem Zahlenmaterial hinterlegen. Für diesen Zweck haben wir eine kurze Umfrage vorbereitet; Ziel ist es u.a., den Bedarf an Mitarbeitern zu ermitteln und einen zusätzlichen Ausbildungsstandort zu etablieren. Bitte widmen Sie dieser Umfrage ein paar Minuten Ihrer Zeit und unterstützen Sie uns dabei, aussagekräftiges Zahlenmaterial für die neue Landesregierung zusammenzustellen, um unseren Forderungen objektiv Nachdruck zu verleihen.

Ende des Monats Mai bzw. Anfang Juni versenden wir einen Link zur Umfrage an alle diejenigen Mitglieder, von denen uns eine E-Mail-Anschrift vorliegt. Vielen Dank schon jetzt für Ihre Mithilfe!



Die GM.SH informiert:

Sachstand zur Einführung der elektronischen Vergabe von Planungsleistungen

Bereits seit letztem Jahr können Architekten und Ingenieure in Schleswig-Holstein uneingeschränkt und barrierefrei auf veröffentlichte Vergabeunterlagen von Planungsleistungen zugreifen, die oberhalb des Schwellenwerts liegen. Möglich ist dies auf www.e-vergabe-sh.de, der elektronischen Vergabeplattform der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH). Auch die digitale Abgabe der Teilnahmeanträge ist seitdem optional möglich, aber bisher keine Pflicht. So sah es die EU-Richtlinie 2014/24/EU vor.

Das ändert sich nun ab dem 18. April 2017: Teilnahmeanträge und Angebote müssen dann bei der GMSH digital über die Vergabeplattform iTWO tender eingereicht werden. Der Vergabeprozess von Planungsleistungen wird damit vollständig digital.

Bewerber müssen sich dafür auf der Vergabeplattform registrieren. Anschließend können sie ihre Unterlagen für den Teilnahmewettbewerb einreichen, wobei das neue Formular „Teilnahmeantrag“ sie intuitiv durch den Vergabeprozess führt und hilft, formale Fehler zu vermeiden. Die Teilnahmeanträge werden über eine Serverkomponente zuerst signiert und dann verschlüsselt an die GMSH übergeben. Für die Bewerber fallen keine zusätzlichen Kosten an. Lediglich eine E-Mail-Adresse (empfohlen wird ein Funktionspostfach), ein Rechner, ein Tablet oder ein mobiles Endgerät sind erforderlich. In der zweiten Stufe des VgV-Verfahrens werden ausgewählte Bewerber aufgefordert ein Erstangebot abzugeben. Dies erfolgt über die Bietersoftware AVA-Sign, die die Bewerber nach der Registrierung kostenfrei im Downloadbereich von iTWO tender unter www.meinauftrag.rib.de erhalten. Damit können

sie Vergabeunterlagen herunterladen, elektronisch öffnen, bearbeiten, zwischenspeichern und wie in den Auftragsbekanntmachungen vorgeschrieben abgeben. Für die Abgabe der Honorarangebote stehen ihnen die spezifischen Leistungspflichten im Excel-Format zur Verfügung. Grundsätzlich ist dafür eine elektronische qualifizierte Signatur als Identitätsnachweis erforderlich. Erst damit wird die Angebotsabgabe rechtsverbindlich. Bewerber brauchen dafür ein Kartenlesegerät und eine Signaturkarte. Die Kosten variieren je nach Anbieter. Mit der Zuschlagserteilung endet das Vergabeverfahren. Der Vertrag wird digital geschlossen. Dank der elektronischen Übermittlung aller Unterlagen entfällt der Versand großer Papiermengen und der Postweg wird eingespart. Dies sind die Neuerungen, die die GMSH zum 18.04.2017 einführen muss, um den Anforderungen der EU-Richtlinie 2016/24 gerecht zu werden. Gleichzeitig arbeitet die GMSH mit dem Anbieter der Vergabeplattform und mit den Ländern Bayern und Berlin daran, die Abläufe für die Bewerber möglichst anwenderfreundlich zu gestalten. Zukünftig will die GMSH ihre elektronische Vergabe auch für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte nutzen. Dafür baut sie eine Datenbank mit geeigneten Architekten- und Ingenieurbüros auf und ruft interessierte Büros dazu auf, sich kostenfrei zu registrieren. Ausführliche Anleitungen zum elektronischen Vergabeprozess von Planungsleistungen finden Sie unter www.e-vergabe-sh.de.

Fragen und Anmerkungen nimmt die Fachgruppe Architekten- und Ingenieurverträge gerne entgegen:
E-Mail: e-vergabe-fbd@gmsh.de
Telefon: 0431 599-2300

Das BMVI informiert:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat der Bundesingenieurkammer zur Information ihrer Mitglieder ein Schreiben zur „Fort-schreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ zugesandt. Das Schreiben wurde an die Obersten Straßenbauämter der Länder als Grundlage für entsprechende Einführungserrlässe versandt, mit denen die ZTV-ING in den Ländern eingeführt werden soll.

Änderungen der ZTV-ING waren insbesondere durch die Anpassung an europäische Rechtsvorschriften erforderlich geworden – u.a. hinsichtlich Regelungen für die Qualifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (KBS).

Die Dokumente werden in Kürze zum Download auch auf den Internetseiten der BAST zur Verfügung stehen:

http://www.bast.de/DE/Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke/Regelwerke_node.html



Der LBV-SH informiert:

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau

Der LBV-SH BS Kiel hat in die Vorschriftensammlung Bereich I + IV die Rundverfügung StB-SH Nr. 08/2017 – I 3.02 01/2017 – vom 08. Mai 2017 Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung

von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012) eingeführt. Diese und die entsprechenden Musterpläne finden Sie auf den Internetseiten der Kammer.

Einladung zum 5. VFIB – Erfahrungsaustausch

Bauwerksprüfung nach DIN 1076

Der Vorstand und der Beirat des VFIB laden Sie herzlich zum 5. Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung nach DIN 1076 ein.

Donnerstag, 28. September 2017, 09:00-17:00 Uhr
MARITIM Hotel am Schlossgarten Fulda
Pauluspromenade 2, 36037 Fulda

Anerkannte Experten aus Bauverwaltungen, Ingenieurbüros und Unternehmen informieren in neun Vorträgen zu aktuellen Themen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076.

Vergabe von Leistungen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076“.

Der Bogen spannt sich von der Unterstützung der Bauwerksprüfung durch intelligente Sensorik über rechtliche Aspekte der Bauwerkserhaltung bei ÖPP-Projekten bis zur Prüfung von Schutzbauwerken unter Beachtung von Georisiken. Ergänzt wird das Vormittagsprogramm mit einem Bericht zum aktuellen Stand und zu ersten Erfahrungen bei der Anwendung der „VFIB-Empfehlung zur Leistungsbeschreibung, Aufwandsermittlung und

Im Fokus stehen dieses Jahr außerdem Erfahrungen bei der Prüfung und Erhaltung kommunaler Bauwerke aus der Sicht eines Landesrechnungshofes sowie aus der Sicht kommunaler Verwaltungen und deren Unterstützung durch Ingenieurbüros.

Erfahrungsberichte und praktische Beispiele zur Prüfung von Stahl- und Stahlverbundbrücken sowie zu Anforderungen an die Bauwerksprüfung aus statischer Sicht vervollständigen das Programm.

- 09:00 Einlass und Anmeldung | Fachausstellung im Foyer und im Roten Saal
- 10:00 Begrüßung
MR Prof. Dipl.-Ing. Karl Goj
VFIB-Vorstandsvorsitzender
- 10:10 Grußwort
TRDir Dr.-Ing. Gero Marzahn
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
- 10:30 Intelligente Brücken – Unterstützung bei der Bauwerksprüfung
LRD Dr.-Ing. Peter Haardt
Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach
- 10:50 Empfehlung zur Leistungsbeschreibung, Aufwandsermittlung und Vergabe von Leistungen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 – Aktueller Stand und erste Erfahrungen
LBD Prof. Dr.-Ing. Uwe Willberg
Mitglied des Vorstandes des VFIB
- 11:10 Aspekte der bauaufsichtlichen Verantwortung und der Verkehrssicherungspflicht bei ÖPP-Projekten
MR Dipl.-Ing. Marcel Zembrot
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Referat „Straßen- und Erhaltungsplanung“
- 11:30 Georisiken – Prüfung von Sicherheitsbauwerken
ORR Dipl.-Geol. (Univ.) Andreas Koch
Autobahndirektion Südbayern, Zentralstelle Brücken- und Tunnelbau (ZBT)
- 11:50 Diskussion
- 12:00 Mittagspause | Fachausstellung im Foyer und im Roten Saal



- 13:30 Bauwerksprüfung und -erhaltung von Brücken in kommunaler Baulast – Erfahrungen aus der überörtlichen Prüfung in Rheinland-Pfalz
Dipl.-Ing. Johannes Herrmann
Direktor beim Rechnungshof Rheinland-Pfalz
- 13:50 Bauwerksprüfung in kleinen Kommunen – Erfahrungen und Probleme
Thomas Knack
Bürgermeister der Gemeinde Markersdorf (LK Görlitz)
Dipl.-Ing. Olaf Reibetanz
Ingenieurbüro Reibetanz + Storm, Görlitz
- 14:15 Bauwerksmanagement – Dienstleistung für Kommunen
Dipl.-Ing. (FH) Klement Anwander
Konstruktionsgruppe Bauen AG, Kempten
- 14:35 Diskussion
- 14:45 Kaffeepause | Fachausstellung im Foyer und im roten Saal
- 15:30 Anforderungen an die Bauwerksprüfung aus statischer Sicht – Ausgewählte Praxisbeispiele
Dipl.-Ing. Jürgen Paul
Ingenieurbüro J. Paul GmbH, Berlin
- 16:00 Bauwerksprüfung bei Stahl- und Stahlverbundbrücken
Dipl.-Ing. (FH) Bernd Koller
Ingenieurbüro Bernd Koller Bauwerksprüfung, Nürnberg
- 16:20 Diskussion und Schlusswort
- 16:45 Ende der Veranstaltung

Weitere Details und einen Link zur Online-Anmeldung finden Sie unter <http://www.vfib-ev.de/veranstaltungen/2017-erfahrungsaustausch.php>

Literaturhinweis

Praxishandbuch Bauentwurf

Seit kurzem liegt die vierte Auflage des Planungsatlas des Lübecker Architekturprofessors Joachim Heisel vor. Gegenüber der 3. Auflage ist die 2016 erschienene in allen Kapiteln durch Berücksichtigung der neuesten Regelwerke und Normen auf den neuesten Stand gebracht: BBauG und LBO sowie neue Vorschriften über Barrierefreiheit, Hygiene, Arbeitsstätten u.a. Neu sind Ausführungen zu Bauten der Kultur und Religion sowie des Gesundheitswesens, außerdem „Hörsamkeit von Räumen“ und Brandschutz in Kindertagesstätten. Die Texte werden durch Projektbeispiele aus der Praxis sinnvoll ergänzt. Praxisbezug, ein hohes Maß an Aktualität, niedriger Preis und hohe Druckqualität lassen das Buch zu einem unentbehrlichen Handbuch

werden, das in keinem Büro fehlen darf.

Auf einen Blick: Joachim P. Heisel: Planungsatlas; Praxishandbuch Bauentwurf. 588 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. EUR 64.00. (4. erweiterte und überarbeitete Auflage). Beuth Verlag, Berlin-Wien-Zürich. 2016



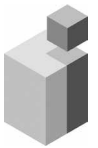
BKI Neuerscheinungen

BKI Objektdaten Neubau

Neue Baukosten im Bild 2017 für 116 Referenz-Objekte

Die Planung der Baukosten ist ein wesentlicher Bestandteil der Architektenleistung. Vor dem Hintergrund der HOAI gewinnt diese Aufgabe, neben der räumlichen, gestalterischen und konstruktiven Planung, eine zunehmende Bedeutung. Wertvolle

Erfahrungswerte zur Kostenplanung liegen in Form von abgerechneten Bauleistungen oder Kostenfeststellungen in den Architekturbüros vor. Oft fehlt jedoch die Zeit, diese im Büro-Alltag qualifiziert zu dokumentieren und aufzubereiten. Diese Dienstleistung erbringt das Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI), unter anderem mit der Fachbuchreihe



BKI Objektdaten Neubau. Dazu erschien gerade der 15. Band mit 116 aktuell realisierten Neubau-Objekten zu allen wichtigen Gebäudearten. Diese ausführlich dokumentierten Objektdaten verstehen sich als ausgezeichnete Grundlage, um die Kosten von Bauvorhaben im Vergleich mit diesen bereits realisierten Objekten zu ermitteln bzw. zu überprüfen.

Das neue Fachbuch mit „Baukosten im Bild“ enthält weiterhin Planungskennwerte, die Wirtschaftlichkeitsprüfungen anhand von Flächenvergleichen ermöglichen. Einen wichtigen Zusatznutzen bietet die beiliegende CD-ROM. Nutzer können damit auf alle Objektdokumentationen sowie auf weitere ca. 1.100 Seiten mit detaillierten Kosteninformationen zugreifen.



Das Fachbuch mit 897 Seiten und die CD mit über 1.100 Seiten können zum Preis von 99,- Euro inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten beim BKI vier Wochen zur Ansicht mit Rückgabegarantie angefordert werden, Tel: 0711 954 854-0, Email: info@bki.de.

BKI Baukosten 2017
Statistische Kostenkennwerte von über 3.000 Objekten

Vor kurzem ist beim Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI) das Standardwerk zur sicheren Kostenplanung in komplett überarbeiteter Neuauflage 2017 erschienen. Die neue Fachbuchreihe BKI BAUKOSTEN 2017 besteht aus drei Fachbüchern. Besonders in frühen Planungsphasen von Hochbau-Maßnahmen im Neubau greifen Architekten, Ingenieure, Sachverständige und sonstige Fachleute auf BKI BAUKOSTEN GEBÄUDE zurück. Dieses Standardwerk deckt den Bedarf an Baukosten-Orientierungswerten zu 75 Gebäudearten ab, wie sie bei der Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung benötigt werden. Alle Kos-

tenkennwerte 2017 zu den Gebäudearten basieren auf der Analyse von über 3.000 realen, abgerechneten Vergleichsobjekten. Prof. Dr. Kalusche überarbeitete auch die Kostenkennwerte für die Grobelemente von 14 Gebäudearten nach unterschiedlichen Anforderungen der Baukonstruktion (sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch). Die kostenmindernden und kosten erhöhenden Eigenschaften beschreibt die Neuausgabe ausführlich für die jeweilige Ausführung von Baugrube, Gründung, Außenwände, Innenwände, Decken und Dächer. Darüber hinaus bieten über 20.000 Kostenkennwerte 2017 entsprechend den Kostengruppen der 3.Ebene nach DIN 276 zu 75 Gebäudearten eine sichere Basis für die exakte Baukostenermittlung nach Bauelementen. Die Angaben zu Lebensdauern von Bauteilen bilden eine gute Grundlage für eine kompetente Instandsetzungsplanung. Zum Bereisen von Leistungsverzeichnissen, Vorbereiten der Vergabe sowie Prüfen von Preisen eignet sich der Band BKI Baukosten Positionen, Statistische Kostenkennwerte (Teil 3). Neu aufgenommen wurden jetzt Positionen für barrierefreies Bauen. Die Positionen sind gegliedert nach den Leistungsbereichen des Standardleistungsbuches und beinhalten die Bereiche Rohbau, Ausbau, Gebäudetechnik und Freianlagen. Über 2.500 Positionen mit Baupreisen 2017 unterstützen den Anwender auch optimal bei der Ausschreibung.



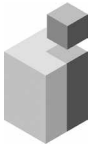
Die neue Fachbuchreihe BKI BAUKOSTEN 2017 (Gebäude, Bauelemente, Positionen) ist komplett für 229 Euro erhältlich. Es können auch die einzelnen Fachbücher vier Wochen zur Ansicht mit Rückgabegarantie angefordert werden, Tel: 0711 954 854-0, Email: info@bki.de.

Aus der Rechtsprechung

Ausschreibender Ingenieur muss nicht sämtliche Bauprodukte im Detail kennen!
OLG Koblenz, Urteil vom 08.02.2017 - 5 U 896/16

Ein ausschreibender Ingenieur muss nicht sämtliche Bauprodukte bei einem größeren Bauvorhaben mit ihren Ausführungsdetails kennen und daher auch nicht unmittelbar erkennen, dass eine größtmäßig

nicht umschriebene Betonwerksteinplatte im Angebot des Unternehmers nicht der ausgeschriebenen Dicke entspricht.



Wie intensiv muss der bauleitende Architekt die Baupläne prüfen? OLG Karlsruhe, Urteil vom 02.03.2017 - 8 U 152/15

1. a) Der mit der Bauleitung einer zu errichtenden Produktionsstraße beauftragte Architekt muss die ihm übergebenen Pläne auf solche Mängel untersuchen, die nach den von ihm zu erwartenden Kenntnissen erkennbar sind.
b) Gibt ein übergebener Bauplan die vorgesehene Produktionsrichtung spiegelverkehrt wieder, so muss ihm dies grundsätzlich auffallen. Übersieht er einen solchen Fehler schuldhaft, so haftet er dem Besteller auf Schadensersatz, wenn nach dem fehlerhaften Plan gebaut worden ist.
2. Der Besteller muss sich jedoch ein Mitverschulden entgegenhalten lassen, weil er dem – nur bauaufsichtsführenden – Architekten einen mangelhaften

Plan zur Verfügung gestellt hat.

- a) Er muss sich die Mitverursachung des Schadens durch den von ihm beauftragten planenden Architekten zurechnen lassen. Nichts anderes gilt, wenn den fehlerhaften Plan nicht ein (eingetragener) Architekt, sondern eine sonstige vom Besteller beauftragte planende Person (hier: der Lieferant der Produktionsstraße) gefertigt hat.
- b) Der mit der Tragwerksplanung beauftragte Ingenieur braucht die ihm übergebenen Baupläne grundsätzlich nicht auf ihre Richtigkeit außerhalb der mit diesen Ingenieursleistungen verbundenen Fragen zu überprüfen. Insbesondere muss er nicht überprüfen, ob die darin vorgegebene Anordnung der Fundamente für den späteren Produktionsablauf sinnvoll ist.

GbR aus natürlicher und juristischer Person ist kein Verbraucher! BGH, Urteil vom 30.03.2017 - VII ZR 269/15

1. Auf Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (Verbraucherverträge) finden die Vorschriften der §§ 307 bis 309 BGB auf vom Unternehmer vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann Anwendung, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte (§ 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB).
2. Eine als Außengesellschaft rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafter

eine natürliche Person und eine juristische Person sind, ist unabhängig davon, ob sie lediglich zu privaten Zwecken und nicht gewerblich oder selbständig beruflich tätig ist, nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB in der bis zum 13.06.2014 geltenden Fassung.

Quelle: ibr-online.de

Die Urteile können im Volltext bei der Geschäftsstelle angefordert werden

BGH zu ungewöhnlich niedrigem Preis

Der Bundesgerichtshof hat eine Grundsatzentscheidung zur Prüfung von Angeboten mit ungewöhnlich niedrigen Preisen getroffen. Dort geht es u.a. um die Anforderungen an den Nachprüfungsantrag eines Konkurrenten (BGH, X ZB 10/16 vom 31.01.2017).

Nach dem BGH-Beschluss in dem Vergabenaachprüfungsverfahren hat ein Konkurrent einen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber in die Prüfung der Preisbildung eintritt, wenn ein Angebot aufgrund des signifikanten Unterschiedes zum nächstgünstigen Angebot als ungewöhnlich niedrig erscheint. Dabei sei ein Preisabstand von über 30% zum Angebot der Antragstellerin jedenfalls hinreichend, um den Auftraggeber zu einer Angemessenheitsprüfung zu veranlassen. Ein Konkurrent kann diese Prüfung im Nachprüfungsverfahren

durchsetzen, weil anderenfalls eine Auftragserteilung unter Verstoß gegen den Wettbewerbsgrundsatz drohen würde.

Der BGH geht ferner darauf ein, unter welchen Voraussetzungen der Auftraggeber ein als zu niedrig festgestelltes Angebot ablehnen kann. Diese Ablehnung des Auftraggebers steht nach Auffassung des BGH dabei nicht im Belieben des Auftraggebers, sondern dieser muss eine rechtlich gebundene Ermessensentscheidung treffen. Dabei ist die Ablehnung der Zuschlagserteilung grundsätzlich geboten, wenn der Auftraggeber verbleibende Ungewissheiten nicht zufriedenstellend aufklären kann.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431 / 57 06 50 • Fax: 0431 / 570 65 25
E-Mail: info@aik-sh.de • Internet: www.aik-sh.de • Geschäftsführerin und Justitiarin Simone Schmid